



Praxisrichtlinien für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit +

Inhalt

1. Aufgaben der Hochschule	2
2. Aufgaben der Praxisstelle.....	2
3. Aufgaben der Studierenden.....	2
4. Organisation der berufsbegleitenden Praxis	3
4.1. Lage und Dauer der berufsbegleitenden Praxis.....	3
4.2. Praxispartner*innen.....	3
4.3. Stellensuche.....	3
4.4. Anerkennung der Praxisstelle.....	3
4.5. Praxisvereinbarung	3
4.6. Wechsel der Arbeitsstelle/Kündigung	4

1. Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule:

- gewährleistet die Begleitung der berufspraktischen Ausbildung durch regelmäßige Präsenztage und Blended-Learning-Angebote.
- bietet den Praxisanleiter*innen regelmäßige Informations- und Austauschtreffen.
- gewährleistet die Beratung und Begleitung der Studierenden in Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Beruf und anderen Herausforderungen (Studiengangsleitung, Praxisreferat).

2. Aufgaben der Praxisstelle

Die Praxisstelle gewährleistet

- den Abschluss einer Praxisvereinbarung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxisstelle zu Beginn des Studiums (s. 4.5 *Praxisvereinbarung*).
- die Freistellung der Studierenden für die berufsbegleitenden Lehrveranstaltungen (2 Blockwochen pro Semester und vier Präsenzblöcke pro Semester in der Zeit zwischen Oktober und Januar sowie April und Juli).
- i. d. R. eine qualifizierte Anleitung mit den untenstehenden Voraussetzungen.
- die Ermöglichung von studienbegleitenden Praxisaufgaben/-projekten.

Die Praxisanleitung

- ist staatlich anerkannte*r Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in oder in begründeten Einzelfällen Absolvent*in einer angrenzenden Disziplin.
- hat mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung.
- arbeitet i. d. R. hauptamtlich, seit mind. 1 Jahr und mit einem Stellendeputat von mind. 50% einer tarifüblichen Vollzeitstelle in der betreuenden Einrichtung.
- führt die Studierenden systematisch in das Arbeitsfeld ein.
- arbeitet i. d. R. im Arbeitsfeld unmittelbar mit den Studierenden zusammen.
- unterstützt die Studierenden im persönlichen Lernprozess.
- verpflichtet sich, jeweils nur eine*n Studierende*n zu betreuen.
- führt regelmäßige Anleitungsgespräche.
- führt zu Beginn jedes neuen Semesters ein Lernzielgespräch, in dem der aktuelle Stand reflektiert und das kommende Semester geplant wird. Im Rahmen dieses Gespräches wird ein Ausbildungsplan für das kommende Semester verfasst.
- vermittelt die Grundzüge der Berufsrolle auch in Abgrenzung zu anderen Berufen.
- vermittelt fachliche Standards und berufsethische Prinzipien im Rahmen der Zielsetzung der Einrichtung.
- nimmt die von der Hochschule angebotenen Informations- und Austauschveranstaltungen nach Möglichkeit wahr.

3. Aufgaben der Studierenden

Die*der Studierende:

- ist eigenständig dafür verantwortlich, ihre*seine Praxisstelle als anerkannte Praxisstelle über das Praxisreferat registrieren und prüfen zu lassen (s. 4.4 *Anerkennung der Praxisstelle*).
- gewährleistet den Abschluss einer Praxisvereinbarung zwischen Hochschule, studierender Person und Arbeitsstelle zu Beginn des Studiums. Der*die Studierende ist dafür verantwortlich,

diese über Ilias hochzuladen und die vollständige Praxisvereinbarung an alle Parteien weiterzuleiten (s. 4.5 *Praxisvereinbarung*).

4. Organisation der berufsbegleitenden Praxis

4.1. Lage und Dauer der berufsbegleitenden Praxis

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit + ist berufsbegleitend konzipiert. Die notwendige Praxis wird parallel zum Studium in einer anerkannten Praxisstelle erbracht. Die Mindestanzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden sollte 30% der tarifüblichen Arbeitszeiten nicht unter- und 28 Stunden pro Woche nicht überschreiten, um die fachliche Qualifikation und Studierbarkeit zu gewährleisten.

4.2. Praxispartner*innen

Hochschule und Praxisstelle wirken in der Gestaltung der berufsbegleitenden Praxis zusammen. Das Ausbildungsverhältnis ist ein trilaterales, zwischen Studierenden, Hochschule und Praxisstelle. Das Ausbildungsverhältnis wird mit der Praxisvereinbarung (s. 4.5 *Praxisvereinbarung*) von allen drei Parteien bestätigt. Die Praxisvereinbarung ersetzt nicht den zwischen der Praxisstelle und der*dem Studierenden zu schließenden Arbeitsvertrag.

4.3. Stellensuche

Die Praxisstelle für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit + ist studiengangsbezogen auszuwählen. Die Studierenden müssen in sozialarbeiterischen Tätigkeiten angestellt sein. In begründeten Einzelfällen werden auch sozialarbeitsnahe Tätigkeiten anerkannt. Die Anstellung bzw. der Arbeitsvertrag ist Zulassungsvoraussetzung und daher bereits bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Arbeitsstelle ist i. d. R. spätestens zu Semesterbeginn (1. September) anzutreten.

4.4. Anerkennung der Praxisstelle

Die berufsbegleitende Praxis muss in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einer qualifizierten Praxisanleitung mit Studienabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung in derselben Profession absolviert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Praxisanleitung auch durch eine Fachkraft einer angrenzenden Disziplin gewährleistet werden. Über die Anerkennung der Praxiseinrichtung entscheidet die Studiengangsleitung, die diese Aufgabe an die Praxisbeauftragten (Praxisreferat, Modulverantwortung, Fachdozent*innen) delegieren kann. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihre Praxisstelle beim Praxisreferat anzumelden und als anerkannte Praxisstelle bestätigen zu lassen. Dies geschieht im Laufe des ersten Semesters.

4.5. Praxisvereinbarung

Die Praxisvereinbarung bestätigt und rahmt das Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden, Praxisstelle und Hochschule. Hierfür steht auf Ilias die Vereinbarung zum Herunterladen und/oder Ausdrucken zur Verfügung. Die Studierenden laden die Vereinbarung zu Beginn des ersten Semesters in den dafür vorgesehenen Ilias-Kurs hoch. Die Vereinbarung ist erst hochzuladen, wenn beide Unterschriften (Praxisstelle und Student*in) vorliegen. Das Praxisreferat prüft die Vereinbarung und bestätigt die Zustimmung der Hochschule durch Unterschrift. Die vom Praxisreferat unterschriebene Vereinbarung erhalten die Studierenden über Ilias zurück und leiten sie dann an die Praxisstelle weiter.

Mit Abschluss einer Praxisvereinbarung sichern alle drei Partner*innen (Studierende, Praxisstelle, Hochschule) die Einhaltung dieser Praxisrichtlinien verbindlich zu.

4.6. Wechsel der Arbeitsstelle/Kündigung

Sollte der*dem Studierenden durch die Arbeitsstelle gekündigt werden oder sollte die*der Studierende das Arbeitsverhältnis aufkündigen, ist die*der Studierende verpflichtet, dies unverzüglich dem **Prüfungsamt und dem Praxisreferat** mitzuteilen, das dann die Studiengangsleitung informiert. Die*der Studierende ist verpflichtet, **unverzüglich** nach der Kündigung eine neue Arbeitsstelle anzutreten, damit das Studium erfolgreich weitergeführt werden kann. Sollten in der Phase der Stellensuche verpflichtende Arbeitsaufträge in der Praxis nicht durchgeführt werden können, müssen diese bis Ende des nächsten Semesters eigenständig nachgeholt werden.

Sollte die*der Studierende im Laufe des Studiums die Arbeitsstelle wechseln, ist dieser Wechsel **unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Praxisreferat** zu melden, das dann die Studiengangsleitung informiert. Auch die neue Arbeitsstelle muss, wie in 4.4 beschrieben, durch das Praxisreferat als qualifizierte Praxisstelle anerkannt werden. Auch mit der neuen Arbeitsstelle muss eine Praxisvereinbarung nach 4.5 abgeschlossen werden.

Freiburg, 24.04.2025